

# CARNEVALS CLUB WASCHMITTELWERK E.V.

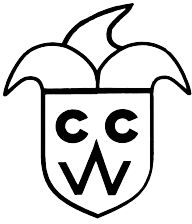
## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Carnevals Club Waschmittelwerk e.V.“ und wurde am 09.02.2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Genthin unter der Nummer 64 VR 196 eingetragen. In der Abkürzungsform wird der Name CCW verwendet (nachfolgend Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Genthin

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins.

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der karnevalistischen Kunst und Kultur (Karnevalstradition).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes, des Chorgesangs, des Tanzes, humoristischer Vorträge und nicht zuletzt durch die Durchführung der Karnevalsveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Gemeinnützige Zwecke“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und neutral.
- (7) Im Interesse seiner Mitglieder und zur Förderung seiner Ziele kann der Verein körperschaftliches Mitglied in einem Dachverband und anderen Vereinigungen sein.
- (8) Der Verein sieht sich in der Rechtsnachfolge des 1963 gegründeten Carnevals Club Waschmittelwerk.



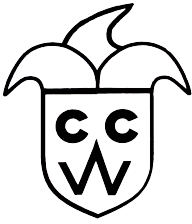
# CARNEVALS CLUB WASCHMITTELWERK E.V.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen und diese Satzung anerkennen. Für Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
  - a) Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht
  - b) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.Ordentliche Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wurde, behalten ihr Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (2) Jedes Mitglied hat, soweit es in den Organen des Vereins Stimmrecht hat, das Recht, Anträge einzubringen und gemäß der Satzung Abstimmung zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der dafür geltenden und vom Landesverband, dem der Verein angehört, mit einer Versicherung vereinbarten Bedingungen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht; im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, an Schulungskursen und Lehrgängen teilzunehmen.
- (5)



# CARNEVALS CLUB WASCHMITTELWERK E.V.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

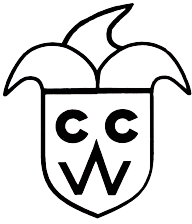
- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod
  - d. durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand fristlos aufgegeben werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## § 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.



# CARNEVALS CLUB WASCHMITTELWERK E.V.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Zeitraum von Aschermittwoch bis zum 11.11. statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen; wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen berufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

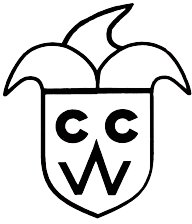
Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern!
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



# CARNEVALS CLUB WASCHMITTELWERK E.V.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden; wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

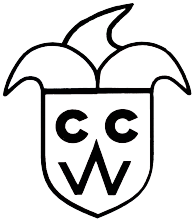
- die laufende Geschäftsführung des Vereins!
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und
- die Durchführung ihrer Beschlüsse

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können weitere Mitglieder herangezogen werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



# CARNEVALS CLUB WASCHMITTELWERK E.V.

## **§ 11 Die Revisionskommission**

Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von 2 Jahren auch jeweils mindestens 2 Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse; des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins (Anfallsberechtigung)**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Genthin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2011 beschlossen. Damit ist die Satzung vom 04. 12.2007 ungültig.

Genthin, den 22.03.2011